

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/81 DES RATES**

vom 19. Mai 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Verordnungen des Rates

- (EWG) Nr. 1785/81 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(2)</sup>,
- (EWG) Nr. 1784/81 vom 19. Mai 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(3)</sup>

hat Änderungen des Zolltarifschemas zur Folge.

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/81 <sup>(5)</sup>, muß entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

1. Die zusätzliche Vorschrift Nr. 2 zu Kapitel 17 erhält folgende Fassung:

*„2. Im Sinne der Tarifstelle 17.02 D 1 gilt als ‚Isoglukose‘ das aus Glukose oder Glukosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fruktose.“;*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 4. 5. 1981, S. 58.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 8.

## 2. Die Tarifstellen 17.02 B und F erhalten folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.02	B. Glukose und Glukosesirup; Maltodextrin und Maltodextrinsirup:		
	I. Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (a):		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	25 (Ab)	—
	b) andere .....	25 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert .....	50 (Ab)	—
	b) andere .....	50 (Ab)	—
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	I. mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff .....	47 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) als Pulver, auch agglomeriert .....	47 (Ab)	—
	b) andere .....	47 (Ab)	—“

## 3. Die zusätzliche Vorschrift Nr. 2 zu Kapitel 21 erhält folgende Fassung:

„2. Im Sinne der Tarifstelle 21.07 F III gilt als ‚Isoglukose‘ das aus Glukose oder Glukosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fruktose.“;

## 4. Die Tarifstelle 21.07 F erhält folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
	I. Laktosesirup .....	67 (Ab)	—
	II. Glukose- und Maltodextrinsirup .....	67 (Ab)	—
	III. Isoglukosesirup .....	67 (Ab)	—
	IV. andere .....	67 (Ab)	—“

5. Die Tarifstelle 23.07 B I erhält folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.07	<p>B. andere, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:</p> <p>I. Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen ... 15 (Ab) —</p> <p>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen ..... 15 (Ab) —</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen ..... 15 (Ab) —</p> <p>4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen ..... 15 (Ab) —</p> <p>b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen ... 15 (Ab) —</p> <p>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen ..... 15 (Ab) —</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen ..... 15 (Ab) —</p> <p>c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen ... 15 (Ab) —</p> <p>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen .. 15 (Ab) —</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr ..... 15 (Ab) —</p> <p>II. weder Stärke, Glukose, Maltodextrin, Glukosesirup, noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend. .... 15 (Ab) —</p> <p>C. andere ..... 15 —“</p>		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. F. van der MEI